



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-9997

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag.^a Andrea Troger / R Klappe 1462 Innsbruck, 30.04.2015

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.04.2015
zust. Referent: Werner Hochreiter

Sehr geehrter Herr Mag. Hochreiter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur Umweltinformationsgesetz
Novelle 2015 wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Wie in den dazugehörigen Erläuternden Bemerkung im Vorblatt erwähnt, dient die
Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in das UIG hauptsächlich der Verbreitung der
Öffentlichkeitsinformation und der Verkürzung der Entscheidungsfristen für Behörden in
Umweltinformationsverfahren.

Im Speziellen:

Zu § 8 Abs. 1:

Gemäß § 5 Abs. 7 UIG i.d.g.F. wird festgehalten, dass bei Nichtmitteilung der Information
dem Informationssuchenden eine begründete Verständigung zukommen muss. Erst in
weiterer Folge hätte der Informationssuchende gemäß § 8 Abs. 1 UIG das Recht, einen
Negativbescheid zu beantragen, der wiederum binnen 2 Monaten zu erlassen ist.

Die Änderung des § 8 Abs. 1 resultiert, wie in den Erläuterungen dazu ausgeführt, „aus
dem Verfahren der Republik Österreich als Vertragspartei vor dem Aarhus-
Einhaltungsausschuss, der festgestellt hat, dass die betroffene Vertragspartei, indem sie

kein rechtzeitiges Überprüfungsverfahren für Anträge auf Informationen gewährleistet, mit Art. 9 (4) der Konvention nicht vereinbar ist.“

Wir regen daher an, die Bestimmung in § 5 Abs. 7 UIG i.d.g.F dahingehend zu ändern, dass die Wortfolge *„in der Verständigung“* durch *„mittels Bescheid“* zu ersetzen. Wird sohin dem Begehren auf Information nicht entsprochen, hätte der Informationssuchende bereits sofort die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Zu § 14 Abs.1:

Folgende Begriffsunterschiede werden in der Seveso-III-Richtlinie getroffen:

„Art. 3 Z. 17: „die Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen...“

„Art. 3 Z. 18: „die betroffene Öffentlichkeit“ die von einer Entscheidung über einen der Sachverhalte gemäß Artikel 15 Absatz 1 betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle einschlägigen, nach innerstaatlichen Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse;“

§ 14 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs sieht jedoch eine Informationsverpflichtung der *„möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit“* sowie der sachlich zuständigen Behörden vor.

Art. 14 der Seveso-III-Richtlinie bestimmt in Abs.1 Folgendes:

„ Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Angaben gemäß Anhang V der Öffentlichkeit ständig zugänglich sind, auch auf elektronischen Weg. Die Informationen werden gegebenenfalls und auch im Fall von Änderungen gemäß Artikel 11 auf dem neuesten Stand gehalten.“

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol muss auch in dieser Novellierung eine richtlinienwidrige Umsetzung feststellen. Laut Seveso-III-Richtlinie gilt eine ständige Informationsverpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit und nicht nur gegenüber der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit.

Des Weiteren bestimmt Art. 11 der Seveso-III-Richtlinie, dass bei Änderung einer Anlage, eines Betriebes oder eines Lagers der Betreiber die Mitteilung gemäß Art. 7 der Richtlinie, das Konzept gemäß Art. 8 der Richtlinie, das Sicherheitsmanagementsystem und den Sicherheitsbericht überprüft bzw. überarbeitet sowie die zuständige Behörde vor Durchführung der Änderung unterrichtet wird. Diese Bestimmung gilt es jedenfalls ins nationale Recht zu übernehmen.

§ 14 Abs. 1 der vorliegenden Novelle bestimmt darüber hinaus Folgendes:

„Der Inhaber einer informationspflichtigen Anlage...hat... – unaufgefordert in regelmäßigen – fünf Jahre nicht übersteigenden – Zeitabständen über die Gefahren und Auswirkungen von schweren Unfällen und über die dabei notwendigen Verhaltensmaßnahmen im Falle

eines schweren Unfalls in geeigneter Weise zu informieren...Diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und gegenüber den betroffenen Personen zu erneuern.“

Wiederum müssen wir feststellen, dass Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie nicht richtlinienkonform umgesetzt wurde. So bestimmt Art. 12 Abs. 6 der Seveso-III-Richtlinie, dass *„die internen und externen Notfallpläne jeweils in angemessenen Zeitabständen von höchstens drei Jahren durch die Betreiber und die bezeichneten Behörden überprüft, erprobt und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden.“* Die Überprüfungsverpflichtung der Behörden findet im aktuellen Entwurf keinen Niederschlag.

Vollständigkeitshalber weisen wir daraufhin, dass die in der Seveso-III-Richtlinie festgesetzten Fristen zur Überprüfung, Mitteilung und Information nicht vermischt werden sollten. Wie bereits erwähnt, müssen die internen und externen Notfallpläne spätestens alle drei Jahre durch den Betreiber und die Behörde überprüft und erprobt werden. Unbeschadet des eben Erwähnten, ist der Sicherheitsbericht (zu erstellen von einem Seveso-III-Betrieb der oberen Klasse) hingegen regelmäßig, jedoch mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen.

Im Sinne der Rechtssicherheit fordert die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, dass im Zuge der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht ein einheitliches Gesetzgebungsverfahren mit Hinweisen, in welchen Materiengesetzen korrespondierende Änderungen geplant oder zu erwarten sind. Es darf nicht vorkommen, dass, wie aktuell bei Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie, die von der Richtlinie betroffenen Gesetze in verschiedenen Verfahren begutachtet werden und somit auch fachkundige Personen schwerlich den Überblick behalten können. Dies dient in keiner Weise einer transparenten sowie einer effizienten und qualitativ hochwertigen Gesetzgebung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)